

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Handelsgesellschaft Metal Produkt Servis Praha s.r.o.

Artikel A.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKLIEFERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Diese Geschäftsbedingungen für Werklieferungen (nachfolgend nur "Geschäftsbedingungen") regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Werkrealisierung zwischen der Firma Metal Produkt Servis Praha s.r.o., IdNr. 26708159, mit Sitz Davídkova 30, Prag 8, 180 00 Prag, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung C, Einlageblatt 88745 und dem Auftraggeber. Die Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen. Die nicht im Vertrag oder in den Geschäftsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
- 2) Vertrag bedeutet der zwischen den Vertragsparteien in Schriftform abgeschlossene Werkvertrag, einschließlich aller seiner Anlagen und Nachträge, ebenfalls in Schriftform.
- 3) Werk bedeutet Fertigung, Installation, Wartung oder Reparatur eines bestimmten Gegenstandes, oder Ausübung einer anderen materiell erfassten Tätigkeit in dem im Vertrag spezifizierten Ausmaß.
- 4) Alle sich auf den Werkgegenstand beziehenden Zeichnungen und technischen Unterlagen, die vor oder nach Vertragsabschluss von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei übergeben wurden, bleiben ausschließliches Eigentum der übergebenden Partei und dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie übergeben wurden, verwendet werden. Ohne Zustimmung der übergebenden Partei ist es der Gegenpartei untersagt, diese Zeichnungen und technischen Unterlagen auf andere Weise zu verwenden, Kopien und Reproduktionen anzufertigen und diese an Drittpersonen zu übergeben. Nicht als Drittperson gilt der Endbenutzer des Werks, sofern er mit der Person des Auftraggebers nicht identisch ist, oder ein Zulieferer des Auftragnehmers.
- 5) Wird das Werk vom Auftragnehmer nicht beim Auftraggeber, auf dessen Grundstück oder einem von ihm besorgten Grundstück gefertigt, geht die Schadensgefahr des Werks mit der Übergabe und Übernahme des Werks auf den Auftraggeber über. Steht der Auftraggeber in Verzug mit der Übernahme des Werks, obwohl er ordnungsgemäß zur Übernahme aufgefordert und das Werk ordnungsgemäß realisiert und fertiggestellt wurde, geht die Schadensgefahr des Werks mit dem ersten Verzugstag des Auftraggebers auf den Auftraggeber über.

PRÜFUNGEN

- 6) Schließt das Werk die Durchführung von Prüfungen ein, oder soll die Fertigstellung des Werks anhand der vereinbarten Prüfungen nachgewiesen werden, werden diese Prüfungen beim Auftragnehmer in dessen Betriebszeiten nach den im Land des Auftragnehmers geltenden Rechtsvorschriften und technischen Normen durchgeführt. Soll die Fertigstellung des Werks anhand der vereinbarten Prüfungen nachgewiesen werden, gilt die Werkrealisierung mit der erfolgreichen Durchführung der Prüfungen als beendet. Der Auftragnehmer fordert den Auftraggeber rechtzeitig zur Teilnahme an den Prüfungen auf; nimmt der Auftraggeber nicht an den Prüfungen teil und schließt es der Charakter der Sache nicht aus, liegt kein Grund für deren Unterlassung vor.

- 7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Termin der Prüfungen wenigstens 5 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen, um dem Auftraggeber oder seinen Vertretern die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen. Ist der Auftraggeber bei den Prüfungen nicht anwesend, ist das kein Grund für deren Unterlassung. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll verfasst; ist der Auftraggeber abwesend, wird das Protokoll an seiner statt von einer glaubwürdigen, qualifizierten und unparteiischen Person, die an den Prüfungen teilgenommen hat, bestätigt.
- 8) Bei Abwesenheit des Auftraggebers wird das Protokoll an den Auftraggeber übergeben und die in ihm enthaltenen Angaben über die durchgeführten Prüfungen gelten als korrekt, sofern nicht Gegenteiliges bewiesen wird.
- 9) Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten der Prüfungen, mit Ausnahme der Reise-, Unterbringungs- und sonstiger Kosten der Vertreter des Auftraggebers, für die der Auftraggeber aufkommt.
- 10) Wird das Werk komplett oder teilweise beim Auftraggeber realisiert, hat der Auftraggeber Strom, Schmiermittel, Kraftstoffe, Wasser und sonstige für die Durchführung der Prüfungen notwendigen Medien und Materialien unentgeltlich bereitzustellen. Der Auftraggeber hat zudem seine Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und jegliche für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen erforderliche Mitwirkung zu sichern.
- 11) Vereitelt der Auftraggeber die Durchführung der Prüfungen, anhand derer die Fertigstellung des Werks nachgewiesen werden soll, obwohl er vom Termin ihrer Durchführung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist, gelten die Übernahmeprüfungen zu dem Tag, an dem sie stattfinden sollten, als erfolgreich durchgeführt.

MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 12) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die im Vertrag spezifizierte Kooperation und Mitwirkung rechtzeitig zu leisten und ihm die ordnungsgemäße Realisierung des Werks zu ermöglichen. Wurde die Mitwirkung nicht im Vertrag vereinbart und erweist sich die Mitwirkung des Auftraggebers für notwendig, bestimmt der Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Mitwirkung des Auftraggebers. Läuft diese Frist erfolglos ab, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder eine Ersatzleistung auf Kosten des Auftraggebers sicherstellen, oder, sofern er den Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- 13) Wird das Werk beim Auftraggeber realisiert, hat der Auftraggeber insbesondere nachstehende Bedingungen zu gewährleisten:
 - a) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit beim Auftraggeber, oder an einem anderen Erfüllungsort, gemäß dem vereinbarten Fahrplan aufnehmen zu können. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers können die Arbeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit verrichten, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber davon rechtzeitig im Voraus in Kenntnis gesetzt hat.
 - b) Vor dem Arbeitsbeginn hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über alle seine Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, die von den Mitarbeitern des Auftragnehmers bei der Realisierung des Werks respektiert werden müssen, schriftlich zu informieren. Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zeit der Werkrealisierung Arbeitsbedingungen im Sinn der Rechtsbestimmungen, vornehmlich in den Bereichen Hygiene und Arbeitssicherheit, zu schaffen.
 - c) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich geeignete gegen Diebstahl oder Beschädigung der gelagerten Gegenstände gesicherte Lagerräume zur Verfügung. Die Bewachung wird vom Auftraggeber sichergestellt. Der Auftraggeber ermöglicht

den Mitarbeitern des Auftragnehmers die Benutzung seiner Sanitäreinrichtungen und Verpflegungseinrichtungen.

- d) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer protokollarisch den Ort der Werkrealisierung mit der genauen und vollständigen Kennzeichnung aller unterirdischen Kabel und Netze. Der Zugang zum Ort der Werkrealisierung muss dem Transport der zum Werk gehörenden Gegenstände und Anlagen angepasst sein.

VERZUG

- 14) Ist eine der Vertragsparteien offensichtlich nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen termingerecht nachzukommen, einschließlich der Mitwirkungspflichten, informiert sie darüber die Gegenpartei schriftlich mit Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Wiedergutmachungsfrist.
- 15) Der Auftragnehmer kann die Werkrealisierung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber in der Zeit, in der der Auftraggeber in Verzug steht, unterbrechen. Die Lieferzeit des Werks verlängert sich um die Verzugszeit des Auftraggebers.
- 16) Wird der Missstand – die Verletzung der Vertragspflichten – auch in angemessener zusätzlicher vom Auftragnehmer festgelegter Frist nicht behoben, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

WERKAUSFÜHRUNG UND WERKÄNDERUNGEN

- 17) Der Auftragnehmer hat das Werk im Sinn der zum Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften und Normen auszuführen.
- 18) Der Auftragnehmer führt alle infolge von Neuerungen der Rechtsvorschriften und Normen, die bis zur Erfüllung und Fertigstellung des Werks eingetreten sind, erforderlichen Werkänderungen durch. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und sonstigen Folgen der Durchführung von Werkänderungen, die infolge von Neuerungen der Rechtsvorschriften und Normen erforderlich sind.
- 19) Ist eine Einigung der Vertragsparteien in punkto Kosten und sonstiger Folgen von Neuerungen der Rechtsvorschriften und Normen ausgeschlossen, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur Streitbehebung sämtliche für Änderungsarbeiten zweckmäßig aufgewandten Kosten.
- 20) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer bis zur Erfüllung und Fertigstellung des Werks jederzeit Werkänderungen fordern. Die Anforderung von Werkänderungen muss schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung samt Ausmaß der angeforderten Änderungen enthalten.
- 21) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in angemessener Frist nach Zustellung des Änderungsgesuchs mit, ob und mit welchen Folgen (Erfüllungstermin, Werkpreis) die Änderungen vorgenommen werden können. Die gleiche schriftliche Mitteilung überstellt der Auftragnehmer bei Änderungen, die infolge von Neuerungen der Rechtsvorschriften und Normen erforderlich sind.
- 22) Der Auftragnehmer ist bis zur Einigung der Vertragsparteien über eine entsprechende Vertragsänderung, insbesondere hinsichtlich Werkpreis und Erfüllungszeit, oder bis zur Streitbeilegung, nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber geforderten Werkänderungen vorzunehmen.

GEISTIGES EIGENTUM

- 23) Ist Bestandteil einer Lieferung oder der Werkrealisierung ein Gegenstand, der durch geistiges Eigentumsrecht geschützt ist, wird das Recht am geistigen Eigentum mit der Werkerfüllung weder vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber übertragen, noch

Miteigentum am Gegenstand, der geistiges Eigentum ist, zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer bestellt.

WERKERFÜLLUNG, ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DES WERKS

24) Das Werk ist erfüllt:

- a) wenn die vereinbarten Prüfungen für den Nachweis der Fertigstellung des Werks erfolgreich durchgeführt wurden, oder deren Durchführung als erfolgreich betrachtet wird, oder
- b) wenn keine Prüfung vereinbart wurde, sobald der Auftraggeber vom Auftragnehmer die schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass das Werk fertiggestellt wurde, jedoch unter dem Vorbehalt, dass das Werk keine Mängel aufweist, die seiner Nutzung zum festgelegten Zweck, oder dem sicheren Betrieb des Werks, widersprechen.

Als ordentliche Erfüllung und Fertigstellung des Werks gilt auch die Lieferung des Werks mit geringfügigen Mängeln und Rückständen, die der Nutzung des Werks zum festgelegten Zweck, oder dem sicheren Betrieb des Werks, auch in ihrer Summe nicht widersprechen.

25) Dem Auftraggeber ist es untersagt, das Werk, oder dessen Teil, vor seiner Übergabe und Übernahme zu nutzen oder zu betreiben. Tut dies der Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers, gilt das Werk als ordentlich erfüllt und fertiggestellt und der Auftragnehmer ist der Pflicht enthoben, die vereinbarten Prüfungen für den Nachweis der Fertigstellung des Werks durchzuführen.

26) Die Garantiezeit beginnt mit der Übernahme des Werks. Die Übergabe und Übernahme des Werks werden von den Vertragsparteien schriftlich protokolliert. Bestandteil dieses Protokolls ist eine Auflistung etwaiger geringfügiger Mängel und Rückstände unter Angabe der vereinbarten Frist für deren Behebung. Das Datum der Unterzeichnung dieses Protokolls hat keinen Einfluss auf das Datum der ordentlichen Erfüllung und Fertigstellung des Werks.

27) Das Werk gilt mit dem Tag als ordentlich erfüllt und fertiggestellt, an dem die Bedingungen laut Artikel 28 oder 29 und der mit ihnen verbundenen Artikel erfüllt sind. Die Pflicht des Auftragnehmers, geringfügige Mängel und Rückstände zu beheben, bleibt davon unberührt.

VERTRAGSSTRAFEN, SCHADENSERSATZ

28) Bei Verzug des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Recht, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird in Höhe von 0,05 % des gesamten Werkpreises für jeden Verzugstag vereinbart. Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen darf nicht höher als 10 % des gesamten Werkpreises sein.

29) Bei Verzug des Auftragnehmers mit einer Teillieferung gemäß dem im Vertrag enthaltenen Zeitplan richtet sich die Vertragsstrafe nach dem Preis der Teillieferung, mit der der Auftragnehmer in Verzug steht. Stellt der Auftragnehmer das gesamte Werk dann in der vereinbarten Frist fertig, werden diese Vertragsstrafen nicht geltend gemacht.

30) Die Vertragsstrafen sind anhand der vom Auftraggeber ausgestellten Rechnung mit der Übernahme des Werks fällig.

31) Die Gesamthaftung des Auftragnehmers für alle Schäden, einschließlich Vertragsstrafen und weiterer Ansprüche des Auftraggebers, die durch die Verletzung einer oder mehrerer Vertragspflichten des Auftragnehmers entstanden sind, darf in keinem Fall höher als 25% des gesamten Werkpreises sein.

32) Die o.a. Einschränkung des gesamten Schadensersatzes bezieht sich nicht auf Schaden, der mit Rücksicht auf eine Verletzung von Personen entstanden ist, oder Schaden, den der Auftragnehmer vorsätzlich verursacht hat, oder auf die Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmungen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 33) Ist im Vertrag nicht anders festgelegt, versteht sich der Werkpreis ohne MwSt. Die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag festgelegt. Nicht im Preis inbegriffen sind die Transport-, Verpackungs- und Warenversicherungskosten und bei Lieferungen außerhalb des Territoriums der Tschechischen Republik ebenso nicht die mit der Ausfuhr verbundenen Kosten, d.h. Steuern, Zollgebühren, Abgaben und weitere außerhalb der Tschechischen Republik eingehobenen Gebühren.
- 34) Der Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung seiner aus dem Vertrag oder einer anderen verpflichtenden Beziehung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer resultierenden Geldverpflichtungen berechtigt den Auftragnehmer, die Werkrealisierung laut Vertrag bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen. Um diese Zeit verlängert sich die Lieferzeit des Werks.
- 35) Die Fälligkeit aller Rechnungen – Steuerbelege und Abschlagsrechnungen, beträgt **dreiBig (60)** Tage ab Zustellungstag an die zahlungspflichtige Vertragspartei. Die Rechnung gilt auch dann als zugestellt, wenn ihre Übernahme abgelehnt wurde, oder sie wegen Abwesenheit des Adressaten nicht zugestellt werden konnte, obwohl sie an die Adresse des Firmensitzes des Auftraggebers, die in diesem Vertrag aufgeführt ist, oder vom Auftraggeber nachträglich als Änderung des Firmensitzes mitgeteilt worden ist, gesendet wurde, und dies am dritten Tag nach ihrem nachweislichen Versand.
- 36) Alle Fakturen müssen den Erfordernissen eines Steuerbelegs entsprechen.
- 37) Enthält die Rechnung nicht alle erforderlichen Angaben oder falsche Angaben, kann sie der Auftraggeber in einer Frist von fünf (5) Tagen nach deren Entgegennahme unter Angabe der fehlenden oder falschen Daten an den Auftragnehmer zurücksenden. In einem solchen Fall wird die Fälligkeitsfrist unterbrochen und die neue Fälligkeitsfrist beginnt mit der Zustellung der berichtigten Rechnung. Sendet der Auftraggeber die Rechnung unbegründet zurück, obwohl die Rechnung richtig ist und den vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, wird die Fälligkeitsfrist nicht unterbrochen. Beahlt der Auftraggeber die Rechnung nicht zum ursprünglichen Fälligkeitstermin steht er in Verzug.
- 38) Die Rechnungen werden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto der entsprechenden Vertragspartei bezahlt.
- 39) Ist eine Vertragspartei im Sinn von §106a Mehrwertsteuergesetz Nr. 235/2004 GBl., in der vollständigen Fassung, unzuverlässiger Steuerzahler, kommt folgendes Verfahren zum Ansatz:
Der Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung - Gläubiger im Sinn von §109 Abs. 3 Mehrwertsteuergesetz Nr. 235/2004 GBl. – zahlt den Betrag laut Steuerbeleg in Höhe der Mehrwertsteuer direkt auf das Konto des zuständigen Finanzamtes. Diese Zahlung in Höhe der Mehrwertsteuer wird als Zahlung mit der Schuld des Empfängers der steuerpflichtigen Lieferung gemäß dem entgegengenommenen nicht reklamierten Steuerbeleg verrechnet.

MANGELHAFTUNG, GARANTIEN

- 40) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäß und termingerecht gemeldete Mängel des Werks kostenlos durch Reparatur oder Austausch zu beheben.
- 41) Die Garantiezeit beträgt ab Übergabe und Übernahme des Werks unter Einhaltung der Vertragspflichten des Auftraggebers 24 Monate.
- 42) Für ausgetauschte oder reparierte Werkteile gelten die gleiche 24-monatige Garantiezeit und die Garantiebedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung. Bei den übrigen Werkteilen verlängert sich die Garantiezeit lediglich um den Zeitraum, in dem diese

Werkteile infolge der Mängelbehebung außer Betrieb stehen mussten. Die Garantiezeit endet jeweils spätestens 24 Monate nach Übergabe und Übernahme des Werks.

- 43) Der Auftraggeber hat alle Mängel des Werks ohne unnötigen Aufschub nach deren Feststellung in schriftlicher Form an den Auftragnehmer zu melden. Werkmängel, die Schaden verursachen können, hat der Auftraggeber unverzüglich mit anschließender schriftlicher Bestätigung an den Auftragnehmer zu melden. Die Meldung von Werkmängeln muss die Beschreibung des Mangels, ggf. eine Erklärung, wie er sich äußert, und die Fotodokumentation enthalten. Einzelheiten des Reklamationsverfahrens regelt die Reklamationsordnung. Die Reklamationsordnung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber trägt das Risiko von Schäden, die durch eine Verletzung seiner in diesem Artikel definierten Pflichten entstanden sind.
- 44) Nach der Meldung der Werkmängel hat der Auftragnehmer diese Werkmängel umgehend auf seine Kosten zu beheben. Mangelhafte Werkteile, die ausgetauscht wurden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Werkmängel an einem anderen Ort als in seinem Produktionswerk oder vor Vertragsort der Werklieferung kostenlos zu beheben.
- 45) Ein Mangel kann je nach seiner Art entweder durch Austausch oder Reparatur des mangelhaften Teils behoben werden. Die Mängelbehebung kann, sofern von den Vertragsparteien vereinbart, durch Preisermäßigung abgewickelt werden. Steht der Auftragnehmer in Verzug mit der Mängelbehebung, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben.
- 46) Bei einer unberechtigten Reklamation trägt der Auftraggeber und erstattet dem Auftragnehmer die damit verbundenen Kosten.
- 47) Die Garantie bezieht sich nicht auf Werkmängel, die durch unsachgemäßen Eingriff des Auftraggebers oder einer Drittperson verursacht wurden, sowie auf Werkmängel, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie durch die Verwendung mangelhafter Materials, falsche Konstruktion oder unvollständige Bearbeitung entstanden sind, insbesondere Werkmängel, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Wartung, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische und elektrolytische Einflüsse, Bau- und Montagearbeiten anderer Personen als des Auftragnehmers und alle anderen Ursachen ohne Verschulden des Auftragnehmers verursacht wurden.

HÖHERE GEWALT

- 48) Beide Vertragsparteien können die Erfüllung ihrer Vertragspflichten für die Zeit unterbrechen, in der Umstände herrschen, die ihre Verantwortung ausschließen (nachfolgend nur "Höhere Gewalt"). Unter Höherer Gewalt versteht sich ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert, sofern real vorausgesetzt werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen nicht abwenden oder überwinden kann und dieses Hindernis beim Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte. Ereignisse Höherer Gewalt sind insbesondere: Streik, Epidemie, Brand, Naturkatastrophe, Hochwasser, Überschwemmungen, Bürgerunruhen, Mobilisierung, Krieg, Aufstand, Beschlagnahme von Waren, Embargo, Devisentransferverbot, nicht verschuldete Regulierung der Stromabnahme, Terroranschlag u. ä.
- 49) Höhere Gewalt schließt die Geltendmachung von Vertragsstrafen gegenüber der von Höherer Gewalt betroffenen Vertragspartei aus. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei muss die Gegenpartei unverzüglich schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen und alle Maßnahmen zur Minimierung der Folgen, die sich durch eine Nichterfüllung der Vertragspflichten ergeben, einleiten

- 50) Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall Anspruch auf Bezahlung der bis zum Rücktrittsdatum für die Erfüllung des Werks aufgewandten Kosten. Der Auftraggeber bezahlt dem Auftragnehmer alle ordnungsgemäß belegten und zweckmäßig aufgewandten Kosten.

VERTRAULICHKEIT

- 51) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Geheimhaltung erworbener vertraulicher Informationen auf die für die Geheimhaltung derartiger Informationen übliche Weise abzusichern, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist. Diese Pflicht gilt ungeachtet einer Vertragsbeendigung. Die Vertragsparteien können gegenseitig fordern, die Zulänglichkeit der Geheimhaltung vertraulicher Informationen nachzuweisen. Beide Vertragsparteien sind zudem verpflichtet, die Geheimhaltung vertraulicher Informationen auch bei ihren Mitarbeitern, Vertretern, anderen kooperierenden Drittpersonen, sofern ihnen derartige Informationen vermittelt wurden, abzusichern.
- 52) Das Recht, vertrauliche Informationen zu nutzen, zu vermitteln und zugänglich zu machen, haben beide Vertragsparteien nur in dem für die ordentliche Erfüllung der vertraglich festgelegten Rechte und Pflichten erforderlichen Ausmaß.
- 53) Vertrauliche Informationen sind ungeachtet ihrer Erfassungsform alle Informationen, die als solche von einer der Vertragsparteien gekennzeichnet wurden.
- 54) Vertrauliche Informationen sind keinesfalls Informationen, die öffentlich zugänglich geworden sind, sofern dies nicht auf eine Verletzung der Pflicht, vertrauliche Informationen zu schützen, zurückzuführen ist, ferner Informationen, die unabhängig von diesem Vertrag oder der Gegenpartei erworben wurden, sofern die Partei, die diese Informationen erworben hat, diese Tatsache beweisen kann, und letztlich von einer Drittperson vermittelte Informationen, die diese Informationen nicht durch eine Verletzung der Pflicht, vertrauliche Informationen zu schützen, erworben hat.
- 55) Die Vertragsparteien verpflichten sich, der Gegenpartei vermittelte vertrauliche Informationen in Urkundenform weder als Ganzes noch teilweise zu kopieren; diese Pflicht gilt nicht, wenn dies für ihre berechnigte Nutzung im Sinn des Vertrages erforderlich ist. Die Vertragsparteien versehen jede Kopie, einschließlich ihres Datenträgers, mit der Kennzeichnung, die in dem von der Gegenpartei bereitgestellten Dokument mit vertraulichen Informationen angegeben ist.
- 56) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, mit vertraulichen Informationen, die ihnen von der Gegenpartei vermittelt wurden, oder die sie auf andere Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erworben haben, wie mit dem Geschäftsgeheimnis zu verfahren, diese insbesondere geheim zu halten und alle vertraglichen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die ihrem Missbrauch und Verrat entgegenwirken.
- 57) Vermittelt der Auftraggeber zur Erfüllung dieses Vertrages erforderliche Informationen mit Daten, die den Sonderschutzregelungen laut Gesetz Nr. 101/2000 GBl, über den Personaldatenschutz, i.d.g.F., unterliegen, hat der Auftraggeber für die Erfüllung aller Pflichten laut o.z. Gesetz zu sorgen und alle vorgeschriebenen Zustimmungen der Subjekte, deren Personaldaten zur Verarbeitung übergeben werden, einzuholen. Dieser Pflicht kann sich der Auftraggeber nicht entheben.
- 58) Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich uneingeschränkt.
- 59) Die Vertragspartei, die ihre Vertragspflichten in Bezug auf den Schutz vertraulicher Informationen verletzt, hat der Gegenpartei eine Vertragsstrafe von 100.000,- CZK (in Worten: einhunderttausend Tschechische Kronen) für jede, keinesfalls unwesentliche Verletzung dieser Pflicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zustellung der für ihre

Bezahlung ausgestellter Rechnung zu entrichten. Der Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt und unbeschränkt.

- 60) Keine Bestimmung dieses Vertrages beschränkt oder hindert den **Leistungsträger** an der Veröffentlichung, kommerziellen Ausnutzung aller technischen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen allgemeiner Art, die er bei der Erfüllung dieses Vertrages erworben hat.

STREITSCHLICHTUNG

- 61) Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu lösen. Kann ein Streit 30 Tage nach seinem Entstehen nicht behoben werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Streit beim zuständigen Gericht zur Entscheidungsfindung einzureichen.
- 62) Alle aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und seiner Gültigkeit, werden von tschechischen Gerichten nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik entschieden. Die Vertragsparteien bestätigen ausdrücklich und erklären sich einverstanden, dass der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien das nach dem Sitz der Firma Metal Produkt Servis Praha s.r.o. bestimmte Gericht ist. Diese Änderung des Gerichtsstandes wurde von den Vertragsparteien im Sinn von § 89a) ZPO vereinbart.
- 63) Die in diesem Vertrag, seinen Anlagen und Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem BGB Nr. 89/2012 GBl., i.d.g.F., und den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 64) Alle Mitteilungen der Vertragsparteien und deren Rechtshandlungen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, oder die auf Grund dieses Vertrages erfolgen sollen, erfordern die Schriftform und sind der Gegenpartei entweder persönlich oder per Einschreiben oder in einer anderen Form des registrierten Postverkehrs an die im Vertragskopf angeführte Adresse zu überstellen, vorbehaltlich anderer Festlegungen oder Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 65) Die Schriftform gilt auch für Rechtshandlungen mittels elektronischer oder anderer technischer Mittel, die es ermöglichen, ihre Inhalte zu erfassen und die handelnden Personen zu bestimmen. Die Datenaufzeichnungen über Rechtshandlungen im elektronischen System gelten als zuverlässig, wenn sie systematisch und sequenziell erfolgen und vor Änderungen geschützt sind.
- 66) Bedingung für die Entstehung des Vertrages ist die Vereinbarung der Vertragsparteien über ihren gesamten Inhalt ohne jegliche Vorbehalte, Nachträge, Abweichungen. Bedingung für die Entstehung des Vertrages ist ebenso die Schriftform, wobei die Unterschriften der zum Vertragsabschluss berechtigten Vertreter der Vertragsparteien auf einem Blatt sein müssen. Diese Bedingungen gelten auch für den Abschluss von Vertragsnachträgen.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

1. Diese Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen (nachfolgend nur "Geschäftsbedingungen") regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Warenlieferungen zwischen der Firma Metal Produkt Servis Praha s.r.o., IdNr. 26708159, mit Sitz Davídkova 30, Prag 8, 180 00 Prag, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung C, Einlageblatt 88745 und dem Käufer. Die Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen. Die nicht im Vertrag oder in den Geschäftsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
2. Alle Warenlieferungen erfolgen anhand des Kaufvertrages, dessen Abschluss in der Regel durch eine schriftliche Bestätigung der Bestellung bestätigt wird, und anhand dieser Bedingungen, die mit der Bestätigung der Bestellung Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen (nachfolgend nur Vertrag) werden. Vertrag bedeutet schriftlicher zwischen den Vertragsparteien geschlossener Kaufvertrag, oder schriftliche Bestellung des Käufers, unter den Bedingungen und in dem Ausmaß, wie vom Verkäufer schriftlich bestätigt, einschließlich aller seiner schriftlichen Anlagen und Nachträge, oder eine andere Vertragsart.
3. Waren sind bewegliche Gegenstände, die einzeln, oder bezüglich Menge und Art nach der im Vertrag enthaltenen Spezifikation bestimmt werden.
4. Alle Angaben bezüglich Gewicht, Ausmaße, Leistungsparameter, Preise und weiterer Informationen in Katalog- und Preislisten sind verbindlich, nur wenn dies ausdrücklich im Vertrag angegeben ist.
5. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die sich auf Waren beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind, die vor oder nach Vertragsabschluss von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei übergeben wurden, bleiben ausschließliches Eigentum der übergebenden Partei und dürfen nur zur Herstellung, Installation, Betriebsaufnahme und Wartung der Waren verwendet werden. Ohne Einwilligung der übergebenden Partei ist es der Gegenpartei untersagt, diese Zeichnungen und technischen Unterlagen auf andere Weise zu verwenden, Kopien und Reproduktionen anzufertigen und diese an Drittpersonen zu übergeben. Nicht als Drittperson gilt der Endbenutzer der Ware, sofern er mit der Person des Käufers nicht identisch ist.

PRÜFUNGEN

6. Warenübernahmeprüfungen müssen ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden. Diese Prüfungen werden in der regulären Arbeitszeit des Verkäufers in dessen Betriebsstunden im Sinn der im Land des Verkäufers geltenden Rechtsvorschriften und technischen Normen in der von ihm bestimmten Betriebsstätte durchgeführt. Die Abwesenheit des Käufers schließt die Durchführung der vereinbarten Prüfungen nicht aus.
7. Der Verkäufer hat dem Käufer den Termin der Prüfungen wenigstens 5 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen, um dem Käufer oder seinen Vertretern die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen. Bei Abwesenheit des Käufers gilt das dem Käufer übergebene Protokoll über die durchgeführten Prüfungen als korrekt.
8. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten der Prüfungen beim Hersteller, mit Ausnahme von Reise-, Unterbringungs- und sonstiger Kosten der Vertreter des Käufers, für die der Käufer aufkommt.

ERFÜLLUNGORT UND ERFÜLLUNGSWEISE, LIEFERBEDINGUNGEN

9. Unter der Pflichterfüllung des Verkäufers, die Ware zu liefern, versteht sich die Lieferung an den Käufer in der vereinbarten Lieferzeit an den vereinbarten Erfüllungsort. Ist im Vertrag kein anderer Erfüllungsort angegeben, erfüllt der Verkäufer seine Pflicht der Warenlieferung, indem er dem Käufer ermöglicht, über die Ware vor Ort seines Sitzes zu verfügen. Steht der Käufer in Verzug mit der Übernahme der Ware, kann der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers lagern. Von dieser Tatsache hat der Verkäufer den Käufer ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen und ihm die Lagerkosten mitzuteilen. Der Verkäufer kann die Herausgabe der Waren verweigern, bis der Käufer die ihm entstandenen Lagerkosten beglichen hat.
10. Wurde im Vertrag vereinbart, dass dem Käufer die Ware an einen bestimmten Ort geliefert wird, erfüllt der Verkäufer seine Pflicht der Warenlieferung mit der Warenübergabe an den ersten Spediteur für den Transport zum Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer oder beauftragten Spediteur für den Transport den Vertragspreis zu zahlen. Der Warentransportpreis ist nicht im Kaufpreis inbegriffen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen.
11. Die Waren (Produkte) werden lose oder in Transportemballagen geliefert. Bestandteil der Warenlieferung ist der Lieferschein.
12. Der Verkäufer ist nicht in Verzug mit der Warenlieferung, wenn der Grund für den Verzug unterlassene Mitwirkung des Käufers ist.
13. Das Eigentumsrecht an der Ware erwirbt der Käufer mit ihrer vollständigen Bezahlung. Die Schadensgefahr der Ware geht an dem Tag auf den Käufer, an dem die Pflichterfüllung des Verkäufers, die Ware an den Käufer zu liefern, wirksam geworden ist.
14. Ist die Lieferzeit der Ware nicht mit einem genauen Datum angegeben, sondern in Wochen, Monaten oder Jahren, beginnt diese Frist mit der Erfüllung der letzten unten definierten Bedingung:
 - a) Vertragsabschluss.
 - b) Erlass aller vom Käufer einzuholender Genehmigungen für die Lieferung oder den Import der Ware.
 - c) Gutschrift der ersten Abschlagszahlung auf dem Konto des Verkäufers, sofern die Abschlagszahlung im Vertrag vereinbart wurde.
 - d) Gewähr aller Garantien und Erfüllung aller aufschiebenden Bedingungen, die im Vertrag vereinbart wurden.

VERTRAGSSTRAFEN

15. Bei Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung hat der Käufer das Recht, gegenüber dem Verkäufer Vertragsstrafen geltend zu machen.
16. Die Vertragsstrafe wurde in Höhe von 0,05 % des Gesamtpreises der Ware für jeden Verzugstag vereinbart. Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen darf nicht höher als 10 % des Gesamtpreises der Ware sein. Bei Verzug des Verkäufers mit einer Teillieferung der Ware richtet sich die Vertragsstrafe nach dem Preis der Teillieferung.
17. Die Vertragsstrafen sind anhand der vom Käufer ausgestellten Strafgeldrechnungen fällig, jedoch nicht vor der Warenlieferung, ggf. dem Vertragsrücktritt.
18. Hat der Käufer durch den Verzug des Verkäufers Anspruch auf den Höchstbetrag der Vertragsstrafen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG DES WARENPREISES

19. Der Käufer hat dem Verkäufer für die gelieferte Ware den vereinbarten Preis zu zahlen. Grundlage für die Bezahlung des Preises (Abschlags) ist die Rechnung. Das Recht auf Abrechnung entsteht laut Vertragsbedingungen. Das Zahlungsdatum ist das Datum, an

dem der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Gezahlte Abschläge werden in der Endabrechnung verrechnet.

20. Sämtliche Zahlungen seitens des Käufers erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Verkäufers; als variables Symbol wird die Nummer der Rechnung angegeben.
21. Der Verkäufer kann die vereinbarte Lieferfrist verlängern, wenn die Zahlung nicht zum Fälligkeitstag eingegangen ist. Bei Zahlungsverzug zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Schuldbetrages für jeden Verzugstag. Der Verkäufer kann in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten. Bislang nicht fällige Forderungen des Verkäufers (insbesondere Raten) werden bei Verzug des Käufers mit einer seiner Zahlungen von mehr als 15 Tagen sofort fällig. Der Schadensersatzanspruch des Verkäufers bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.
22. Alle sich auf den Vertrag beziehenden Schriftstücke sind der Gegenpartei persönlich oder über einen Inhaber der Postlizenz an die im Vertrag aufgeführte Adresse zu überstellen.
23. Kann ein Schriftstück nicht an die im Vertrag aufgeführte Adresse des Käufers überstellt werden, oder wird die Entgegennahme abgelehnt, gilt das Schriftstück mit Ablauf des 3. Tages nach Hinterlegung der Sendung auf der Post als zugestellt.
24. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Preis der Warenlieferung oder Werklieferung, ggf. eines Teils dieser Lieferungen, zurückzuhalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderung gegen den Verkäufer einseitig mit einer Forderung des Verkäufers auf Grund der Preisbezahlung für eine Waren- oder Werklieferung aufzurechnen.
25. Der Verkäufer kann eine Bestellung ablehnen oder die Waren- oder Werklieferung an den Käufer unterbrechen, wenn dieser in Verzug mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer steht.
26. Ist im Vertrag nicht anders festgelegt, sind die in der Preisliste des Verkäufers, im Angebot oder Vertrag aufgeführten Preise ohne MwSt. angegeben. Im Preis nicht inbegriffen sind die Transport-, Verpackungs- und Warenversicherungskosten, und bei Lieferungen außerhalb des Territoriums der Tschechischen Republik auch nicht die mit der Warenausfuhr verbundenen Kosten, d.h. Steuern, Zollgebühren, Abgaben und weitere außerhalb der Tschechischen Republik eingehobene Gebühren.
27. Der Verzug des Käufers mit der Bezahlung seiner aus dem Vertrag oder einer anderen verpflichtenden Beziehung zwischen dem Käufer und Verkäufer resultierenden Geldverpflichtungen berechtigt den Verkäufer, die Warenlieferung laut Vertrag bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen. Um diese Zeit verlängert sich die Lieferzeit der Ware.

MANGELHAFTUNG, GARANTIEN

28. Der Verkäufer hat die Ware in der vom Verkäufer bestätigten Menge und Qualität sowie termingerecht zu liefern. Erfüllt der Käufer seine Vertragspflichten, gewährt der Verkäufer auf die Ware, sofern diese auf übliche Weise zu dem Zweck verwendet wird, für die sie bestimmt ist, eine Garantie für die im Vertrag festgelegte Zeit. Ist im Vertrag keine Garantiezeit festgelegt, beträgt die Garantiezeit 24 Monate ab Übergang der Schadensgefahr der Ware auf den Käufer. Die Garantiezeit läuft ab Erfüllung der Warenlieferung. Die Reklamationsordnung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen.
29. Werden bei der gelieferten Ware Mängel festgestellt, kann der Käufer die Mängel reklamieren. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Mängel, die beim Warentransport durch den Käufer, unsachgemäße Installation, ggf. infolge der Installation, und deshalb entstanden sind, weil die Installation, Reparaturen und Änderungen an der Ware vom Käufer oder einer Drittperson vorgenommen oder durch eine andere Tätigkeit des Käufers oder einer Drittperson verursacht wurden. Einzelheiten des Reklamationsverfahrens regelt die Reklamationsordnung.

30. Bei der Warenübernahme festgestellte Mängel müssen sofort bei der Übernahme reklamiert werden.
31. Der Verkäufer verpflichtet sich, ordnungsgemäß und rechtzeitig gemeldete Warenmängel durch Reparatur oder Austausch unentgeltlich zu beheben. Der Verkäufer trägt keine Kosten für die Ermöglichung des Zugangs zur Ware, ihren Abbau und die erneute Installation, die für die ordentliche Durchführung der Reparatur/des Austausches erforderlich sind. Oben Angeführtes ist ausschließliche Definition des Inhalts der Qualitätsgarantie für die vom Auftragnehmer übernommene Ware.
32. Für ausgetauschte oder reparierte Warenteile gelten eine 6-monatige Garantiezeit und die Garantiebedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Ware. Bei den übrigen Warenteilen verlängert sich die Garantiezeit um den Zeitraum, in dem diese Warenteile infolge der Mängelbehebung außer Betriebs stehen mussten. Die Garantiezeit endet jeweils spätestens 24 Monate nach dem Übergang der Schadensgefahr der Ware auf den Kunden.
33. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Mängel der Ware schriftlich zu melden. Warenmängel, die Schaden verursachen können, hat der Käufer unverzüglich mit anschließender schriftlicher Bestätigung an den Verkäufer zu melden. Die schriftliche Meldung von Warenmängeln muss die Beschreibung der Mängel, ggf. eine Erklärung, wie sich die Mängel äußern, enthalten. Der Käufer trägt das Risiko von Schäden, die durch eine Verletzung seiner Pflichten im Rahmen des Reklamationsverfahrens entstanden sind.
34. Nach der Meldung von Warenmängeln hat der Verkäufer diese Mängel umgehend auf seine Kosten zu beheben. Mangelhafte Warenteile, die ausgetauscht wurden, bleiben Eigentum des Verkäufers.
35. Bei einer unberechtigten Reklamation trägt der Käufer und erstattet dem Verkäufer die damit verbundenen Kosten.
36. Die Garantie bezieht sich nicht auf Warenmängel, die durch unsachgemäßen Eingriff des Käufers oder einer Drittperson entstanden sind, und auf Warenmängel, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie durch die Verwendung mangelhaften Materials, falsche Konstruktion oder unvollständige Bearbeitung entstanden sind, insbesondere Warenmängel, die durch unsachgemäße Wartung, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische und elektrolytische Einflüsse, Bau- und Montagearbeiten anderer Personen als des Verkäufers und alle anderen Ursachen ohne Verschulden des Verkäufers verursacht wurden.
37. Im Zusammenhang mit seiner Mängel- und Garantiehaftung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Warenmängel an einem anderen Ort als in seinem Produktionswerk, oder an einem anderen als im Vertrag vereinbarten Ort kostenlos zu beheben.

HÖHERE GEWALT

38. Beide Vertragsparteien können die Erfüllung ihrer Vertragspflichten für die Zeit unterbrechen, in der Umstände herrschen, die ihre Verantwortung ausschließen (nachfolgend nur "Höhere Gewalt"). Unter Höherer Gewalt versteht sich ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert, sofern real vorausgesetzt werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen nicht abwenden oder überwinden kann und dieses Hindernis beim Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnte.
39. Ereignisse Höherer Gewalt sind insbesondere: Streik, Epidemie, Brand, Naturkatastrophe, Hochwasser, Überschwemmungen, Bürgerunruhen, Mobilisierung, Krieg, Aufstand, Beschlagnahme von Waren, Embargo, devisentransferverbot, nicht verschuldete Regulierung der Stromabnahme, Terroranschlag u. ä.

40. Dauern die Umstände Höherer Gewalt länger als 3 Monate, kann jede der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Höhere Gewalt schließt die Geltendmachung von Vertragsstrafen gegenüber der von Höherer Gewalt betroffenen Vertragspartei aus.
41. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei muss die Gegenpartei unverzüglich schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen und alle Maßnahmen zur Minimierung der Folgen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Vertragspflichten einleiten.
42. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.

SCHADENSERSATZ

43. Die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Schäden, einschließlich Vertragsstrafen und weiterer Ansprüche des Käufers, die durch die Verletzung einer oder mehrerer Vertragspflichten des Verkäufers entstanden sind, darf in keinem Fall höher als 25% des Gesamtpreises der Ware sein.
44. Die o.a. Einschränkung des gesamten Schadensersatzes bezieht sich nicht auf Schaden, der mit Rücksicht auf die Verletzung von Personen entstanden ist, oder Schaden, den der Verkäufer vorsätzlich verursacht hat.

STREITSCHLICHTUNG

45. Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu lösen. Kann ein Streit 30 Tage nach seinem Entstehen nicht behoben werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Streit beim zuständigen Gericht zur Entscheidungsfindung einzureichen.
46. Alle aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und seiner Gültigkeit, werden von tschechischen Gerichten nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik entschieden. Die Vertragsparteien bestätigen ausdrücklich und erklären sich einverstanden, dass der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien das nach dem Sitz der Firma Metal Produkt Servis Praha s.r.o. bestimmte Gericht ist. Diese Änderung des Gerichtsstandes wurde von den Vertragsparteien im Sinn von § 89a) ZPO vereinbart.
47. Die in diesem Vertrag, seinen Anlagen und Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem BGB Nr. 89/2012 GBl., i.d.g.F., und den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

48. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien und deren Rechtshandlungen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, oder die auf Grund dieses Vertrages erfolgen sollen, erfordern die Schriftform und sind der Gegenpartei entweder persönlich oder per Einschreiben oder in einer anderen Form des registrierten Postverkehrs an die im Vertragskopf angeführte Adresse zu überstellen, vorbehaltlich anderer Festlegungen oder Vereinbarungen der Vertragsparteien.
49. Die Schriftform gilt auch für Rechtshandlungen mittels elektronischer oder anderer technischer Mittel, die es ermöglichen, ihre Inhalte zu erfassen und die handelnden Personen zu bestimmen. Die Datenaufzeichnungen über Rechtshandlungen im elektronischen System gelten als zuverlässig, wenn sie systematisch und sequenziell erfolgen und vor Änderungen geschützt sind.
50. Bedingung für die Entstehung des Vertrages ist die Vereinbarung der Vertragsparteien über ihren gesamten Inhalt ohne jegliche Vorbehalte, Nachträge, Abweichungen.

Bedingung für Entstehung des Vertrages ist ebenso die Schriftform, wobei die Unterschriften der zum Vertragsabschluss berechtigten Vertreter der Vertragsparteien auf einem Blatt sein müssen. Diese Bedingungen gelten auch für den Abschluss von Vertragsnachträgen.

Artikel C.

REKLAMATIONSORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Reklamationsordnung regelt die mit der Mängelhaftung verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Lieferungen der Firma Produkt Servis Praha s.r.o., IdNr. 26708159, mit Sitz Davídkova 30, Prag 8, 180 00 Prag, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung C, Einlageblatt 88745.
2. Diese Reklamationsordnung bezieht sich auf alle Lieferungen der Firma Metal Produkt Servis Praha s.r.o., IdNr. 26708159, mit Sitz Davídkova 30, Prag 8, 180 00 Prag, (nachfolgend nur Lieferant) bezüglich derer der Besteller/Käufer (nachfolgend nur Abnehmer) in der Garantiezeit beim Lieferanten ordnungsgemäß Mängel seiner Lieferungen beanstandet hat.
3. Unter Lieferungen des Lieferanten versteht sich die Lieferung von Werken, Waren oder Leistungen anhand der zwischen dem Lieferanten und Abnehmer geschlossenen Verträge. Mit dem Abschluss des entsprechenden Vertrages billigt der Abnehmer diese Reklamationsordnung in der zum Vertragsabschluss aktuellen Fassung.
4. Diese Reklamationsordnung regelt das Verfahren und die Bedingungen für die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen auf Mängelhaftung (nachfolgend auch „Reklamation“) für Lieferungen des Lieferanten in der Garantiezeit.
5. Diese Reklamationsordnung ist Bestandteil der Vertragsbedingungen der Firma Metal Produkt Servis Praha s.r.o., IdNr. 26708159, für Lieferungen von Produkten oder Leistungen, sofern im einschlägigen Vertrag oder in den Geschäftsbedingungen auf deren Anwendung verwiesen wird. Differente Festlegungen im Vertrag haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen und der Reklamationsordnung, die Reklamationsordnung hat Vorrang vor den Geschäftsbedingungen.
6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen auf die Mängelhaftung und Abwicklung der Reklamation ist die Erfüllung aller Pflichten, die sich für den Abnehmer aus dem geschlossenen Vertrag ergeben.
7. Ohne Einwilligung des Lieferanten ist es dem Abnehmer untersagt, Rechte der Mängelhaftung an Drittpersonen abzutreten.
8. Wurde die Garantiezeit ab Datum der Inbetriebsetzung der Lieferung (Anlage) vereinbart, hat der Abnehmer dem Lieferanten das „Protokoll der Inbetriebnahme“ innerhalb von 14 Tagen nach dessen Ausfertigung zuzustellen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, gilt die Inbetriebnahme der Anlage als Liefertag. Das gilt jedoch nicht, wenn die Anlage vom Lieferanten in Betrieb gesetzt wird. In allen übrigen Fällen beginnt die Garantiezeit mit der Erfüllung der Lieferung.
9. Ansprüche auf Mängelhaftung werden, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, im Sitz des Lieferanten geltend gemacht.
10. Inspektion der Lieferung: Der Abnehmer hat die Lieferung bei ihrer Übernahme ordnungsgemäß und mit der Sorgfalt eines Fachmanns zu kontrollieren und zu inspizieren. Die Inspektion hat der Abnehmer so durchzuführen, dass alle Mängel unter Einsatz von Fachkenntnis festgestellt werden können. Sichtbare Mängel der Lieferung hat der Abnehmer unverzüglich nach deren Feststellung in schriftlicher Form beim Lieferanten geltend zu machen, spätestens innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Abnehmer die Mängel festgestellt hat, oder bei der Inspektion der Lieferung, zu der er verpflichtet war, hätte feststellen müssen, andernfalls erlöschen die Ansprüche auf Mängelhaftung bei diesen sichtbaren Mängeln. Der Lieferant haftet nicht für etwaige Mängel, von denen der Abnehmer beim Vertragsabschluss wusste, oder unter Berücksichtigung der Umstände,

unter denen der Vertrag geschlossen wurde, hätte wissen müssen. Verdeckte Mängel müssen in der Garantiezeit, unverzüglich nach ihrer Feststellung, reklamiert werden. Die Rechte auf diese Mängelhaftung erlöschen, sofern sie nicht in der Garantiezeit geltend gemacht wurden.

11. Garantie: Der Lieferant gewährt für seine Lieferungen im Sinn der einschlägigen Rechtsvorschriften Qualitätsgarantie. Die Garantie wird im Vertrag verankert. Die Rechte auf Mängelhaftung für ein Produkt mit Garantie erlöschen, wenn sie nicht in der Garantiezeit geltend gemacht wurden.
12. Reklamationsverfahren: Die Rechte auf Mängelhaftung können nur vom Abnehmer geltend gemacht werden, und dies in schriftlicher Form und in Ausnahmefällen telefonisch unter der Adresse des Lieferanten:
Metal Produkt Servis Praha s.r.o., Davídkova 30, Prag 8, 180 00 Prag,
Tel.: 00420775399400 – Herr Širůček
E-Mail: sirucek@mpservis.cz
In der Mängelreklamation sind anzugeben: die Nummer des Vertrages /der Bestellung, die Bezeichnung der Lieferung, eine Beschreibung der Mängel, oder eine genaue Erklärung, wie sich die Mängel äußern.
13. Anhand der Mängelmeldung ermittelt der Lieferant, um welche Lieferung und welche Mängel der Lieferung es sich handelt. Handelt es sich nicht um einen Mangel der Lieferung, auf den sich die Garantie des Lieferanten bezieht, setzt er davon den Abnehmer in Kenntnis. Ist die Reklamation nicht in Schriftform erfolgt, d.h. per Schreiben, Fax oder E-Mail, fertigt der Lieferant einen Bericht über die Annahme der Reklamation aus und sendet diesen zur Bestätigung an den Abnehmer. Anhand des bestätigten Reklamationsberichts bewertet der Lieferant den Mangel der Lieferung oder delegiert nach seinem Ermessen zu diesem Zweck Servicepersonal zum Abnehmer und entscheidet, auf welche Weise die Reklamation erledigt wird. Das Recht auf Auswahl der Art und Weise der Reklamationsabwicklung, die dem Mangel angemessenen sein muss, hat der Lieferant.
14. Handelt es sich um einen Mangel, der:
 - behoben werden kann, hat der Abnehmer Anspruch auf die unentgeltlich Behebung des Mangels und der Lieferant ist verpflichtet, den Mangel in der in dieser Reklamationsordnung festgelegten Frist zu beheben,
 - nicht behoben werden kann und somit der Gegenstand der Reklamation und die Lieferung der Lieferanten nicht regulär als einwandfreie Sache genutzt werden kann, hat der Abnehmer Anspruch auf den Austausch der Lieferung oder ihrer mit Mängeln behafteten Teile,
 - nicht behoben werden kann, der Liefergegenstand des Lieferanten jedoch regulär als einwandfreie Sache genutzt werden kann, hat der Abnehmer Anspruch auf Preisnachlass der Lieferung.
15. Bei einem Eingriff des vom Lieferanten delegierten Servicepersonals beim Abnehmer wird ein Bericht erstellt, in dem der Mangel und die Möglichkeit seiner Behebung beschrieben oder vermerkt wird, dass er vor Ort behoben wurde, bzw. er nicht behoben werden kann.
16. Die Beurteilung der Berechtigung und die Abwicklung der Reklamation, einschließlich Mängelbehebung, nimmt der Lieferant unverzüglich vor, es sei denn, die Umstände erfordern als angemessene Frist eine längere Frist. Fordert der Verkäufer für die Beurteilung der reklamierten Lieferung oder eines Teils der Lieferung, dass ihm die reklamierte Lieferung zur Verfügung steht, oder bei einem Eingriff des Servicepersonals

beim Abnehmer, beginnt die Frist für die Beurteilung der Berechtigung der Reklamation und die Mängelbehebung an dem Tag, an dem der Lieferant über die Lieferung/das Produkt oder deren Teile verfügt und die erforderlichen Ermittlungen anstellen kann.

17. Die reklamierten Teile – Bestandteile der Lieferung – werden auf Ansuchen des Lieferanten für die Beurteilung des reklamierten Mangels zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer hat diese Teile auf Kosten des Lieferanten an die Anschrift des Firmensitzes oder die entsprechende Arbeitsstätte des Lieferanten gemäß seinen Anweisungen zu senden. Reklamierte Teile, die auf Kosten des Verkäufers gesendet werden, müssen vom Verkäufer nicht übernommen werden. Den Rücktransport (nach Abwicklung der berechtigten Reklamation) bezahlt der Lieferant.
18. Kommt Punkt 17. nicht zum Ansatz, wird die Reklamation vor Lieferort der Anlage abgewickelt (laut Lieferbedingungen). Der Abnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, seinerseits den genauen Arbeitsort und die verantwortliche Kontaktperson zu bestimmen und dem Lieferanten die Durchführung der Arbeiten (ohne Ausfallzeiten) an der reklamierten Anlage zu ermöglichen.
19. Für den Fall hoher Transport- und Zollkosten wird vereinbart, dass die reklamierte Lieferung – ihre Teile aus dem Ausland beim Vertragspartner im gegebenen Land verbleiben, wo sie für die Dauer von 6 Monaten für die Kontrolle seitens des Abnehmers, als auch die Kontrolle seitens des Lieferanten gesammelt werden.
20. Wird eine Reklamation für unberechtigt befunden und somit abgelehnt, wird der Abnehmer davon schriftlich unter Anwendung elektronischer Mittel und Angabe der Gründe für die Ablehnung der Reklamation in Kenntnis gesetzt.

21. Garantieausnahmen:

Die Garantie bezieht sich nicht auf Fälle, die in den einschlägigen Verträgen und den Geschäftsbedingungen spezifiziert sind. Außer diesen Fällen bezieht sich die Garantie zudem nicht auf:

- Mängel, die durch den Transport der Lieferung seitens des Abnehmers entstanden sind,
- Mängel, die durch Installation, ggf. infolge der Installation, entstanden sind und die Installation, Reparaturen und Änderungen am Produkt durch den Abnehmer oder eine Drittperson erfolgt sind,
- Mängel, die durch andere Tätigkeiten des Abnehmers oder einer Drittperson entstanden sind,
- Mängel, die ihren Ursprung in der technischen Dokumentation oder Unterlagen haben, die dem Lieferanten vom Abnehmer für die Herstellung des Produkts übergeben wurden,
- die natürliche Abnutzung infolge der üblichen Nutzung des Produkts,
- Schäden, die durch unsachgemäßen und nachlässigen Umgang (falsche Bedienung) oder Eingriffe oder Modifikationen verursacht wurden,
- die Verwendung des Produkts zu einem ungeeigneten Zweck oder die Einwirkung anderer als im Vertrag vorausgesehener Einflüsse,
- andere im Vertrag oder den Geschäftsbedingungen spezifizierte Fälle,
- Mängel, die durch den Gebrauch, ungenügende Wartung oder Installation des Produkts wider seine Gebrauchsanweisungen verursacht wurden und die beim Anschluss an das Stromnetz wider die einschlägige ČSN entstanden sind,
- Beschädigungen durch Höhere Gewalt,
- Produkte mit beschädigten Schutzplomben, Aufklebern, Seriennummern, oder Produkte, die Zeichen einer unsachgemäßen Reparatur aufweisen,

- Mängel, die durch die Nutzung des Produkts in Bedingungen entstanden sind, die mit ihrer Temperatur, Staubigkeit, Feuchte, ihren chemischen und mechanischen Umwelteinflüssen nicht denen entsprechen, die für das Produkt bestimmt ist,
- Waren, die beim Transport der Lieferung infolge der Übergabe an den ersten Spediteur beschädigt wurden (ist mit dem Spediteur zu klären)

22. Die Reklamationszeit beginnt am zweiten Tag nach ihrer Entgegennahme und dauert bis zur Erledigung der Reklamation. Wird nach Punkt 17. vorgegangen, beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation am zweiten Tag nach der Zustellung des reklamierten Teils an den Lieferanten.